42-1711-01-16.65

Immissionsschutz;

**Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb einer Förderbrücke für Karosserieteile zwischen den Karosseriebau-Gebäuden 89.0 und 33.0, FlNrn. 3203/1, 3202, 3203/2 und 3206/0, Gmk. Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Förderbrücke zwischen den Gebäuden 89.0 und 33.0 sind im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Als Beurteilungsgebiet wurde ein 1500 m-Radius festgelegt, 50-fache Kaminhöhe, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

Im BMW Werk 2.4 am Standort Dingolfing werden seit Jahren Kraftfahrzeuge gebaut und montiert. Der Karosserierohbau in verschiedenen Gebäuden auf dem Anlagengelände stellt einen Anlagenteil bzw. eine Nebeneinrichtung zum gesamten Automobilwerk dar.

Um die Nachfolgeflexibilität in der Fertigung für den Karosseriebau zu gewährleisten, werden neue Karosseriebauten für die Nachfolger der derzeitigen Modellreihen am Standort Dingolfing erforderlich. In Zukunft soll auch das Gebäude 089.0 als Karosseriebau genutzt werden. Zuvor soll zwischen den Gebäuden 089.0 und 033.0 eine Förderbrücke für die Karosserieteile gebaut werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Änderungsmaßnahme. Die Schallemissionen der neuen Anlagen tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche des bestehenden Industriegebietes sind auch keine schützenwerte Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Die Fläche ist bereits versiegelt, ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben.

Auf Gewässer oder das Grundwasser wird in geringem Maß eingewirkt. Mit dem Neubau der neuen Gründungsfundamente für die Stützen wird das Grundwasser berührt. Die wasserwirtschaftlichen Belange werden im entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft.

Auf das Klima bzw. die Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten es entstehen keine Emissionen.

Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der neuen Förderbrücke nicht wesentlich verändert. Die neu zu errichtenden Abgaskamine beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht. Die Förderbrücke reiht sich in die bestehende Fassadenstruktur ein.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dingolfing, 10.06.2024

Kerstin Kameter-Schenkl